



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel. ++43-1-53115 202525  
Fax: ++43-1-53115 202690  
e-mail: [dsk@dsk.gv.at](mailto:dsk@dsk.gv.at)

DVR: 0000027

GZ: DSK-K054.205/0002-DSK/2012

Begutachtung  
Strafvollzugsgesetz et al

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

**Betrifft: GZ BMJ-S641.009/0002-IV 1/2012 – Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährunghilfegesetz geändert werden**

Die Datenschutzkommission gibt zum gegenständlichen Entwurf, der ihr per E-Mail am 9. Oktober 2012 übermittelt wurde, nachfolgende Stellungnahme ab:

#### **I. Zu Art 1: Änderung des Strafvollzugsgesetzes:**

##### **Zu § 102b:**

Die Datenschutzkommission erachtet die Tatsache, dass die Videoüberwachung in Vollzugsanstalten nunmehr einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden soll, grundsätzlich als positiv – entspricht dies doch einer wiederholt ausgesprochenen Anregung der Datenschutzkommission.

Die Regelung in Abs. 1 **ist aber in mehrfacher Hinsicht überschießend**: Zunächst stellt sich die Frage der Tauglichkeit einer Videoüberwachung durch Aufzeichnung zur Erreichung mancher der angestrebten Zwecke, da beispielsweise die Hintanhaltung der Begehung strafbarer Handlungen möglicherweise durch eine bloße Echtzeitüberwachung gewährleistet

werden könnte (wobei im Anlassfall auch Aufzeichnungen gemacht werden könnten). Weiters wird im Text keinerlei Einschränkung der Örtlichkeit der Videoüberwachung bzw. keinerlei Differenzierung nach Gefährdungspotenzial dgl. vorgenommen. Eine solche Einschränkung kommt auch in den Erläuterungen nicht ausreichend zum Ausdruck.

Nach Ansicht der Datenschutzkommission wäre nicht nur eine flächendeckende oder permanente Überwachung des in Vollzugsanstalten tätigen Personals, sondern auch der Insassen unverhältnismäßig und damit überschießend. Insbesondere stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit der Überwachung höchstpersönlicher Bereiche wie Zellen oder gar Wasch- oder Toilettenanlagen. Es wird angeregt, im Gesetz die notwendigen Einschränkungen vorzunehmen und die Fälle, in denen Videoüberwachung zulässig sein soll, zu spezifizieren. Weiters wäre die Notwendigkeit der Videoüberwachung für die im Gesetz vorgesehenen Fälle in den Erläuterungen entsprechend sachlich zu begründen.

Im Übrigen sind nicht nur Videoaufzeichnungen, sondern auch **Tonaufzeichnungen** vorgesehen. Soweit diese Aufzeichnungen Gesprächsinhalte erkennen lassen, wäre ein mehr oder wenig permanentes „Belauschen“ grundsätzlich aller in der Strafvollzugsanstalt befindlichen Personen möglich. Aber selbst wenn dieses Belauschen nur punktuell erfolgen sollte, wäre dies ein gravierender Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der Betroffenen, der noch eingriffsintensiver scheint als die Videoüberwachung selbst.<sup>1</sup>

Mit den im SPG und der StPO vorgesehenen Instrumentarien, die an bestimmte Kautelen gebunden sind, stehen ohnehin im vom Gesetz vorgegebenen Rahmen Mittel zur Durchführung von Tonaufnahmen bzw. „Lauschangriffen“ im Einzelfall zur Verfügung.<sup>2</sup>

Es wird daher dringend angeregt, von der gesetzlichen Ermächtigung zur Durchführung von Tonaufzeichnungen im gegenständlichen Gesetzesentwurf abzusehen.

Als Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) der Videoüberwachung kommt im gegebenen Fall wohl nur ein Organ einer Gebietskörperschaft oder dessen Geschäftsapparat oder eine juristische Person in Frage und nicht die „Vollzugsverwaltung“.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu die Erläuterungen zu § 50a DSG 2000 idF der DSG-Novelle 2010, wonach ein „Lauschangriff“ durch die Regelung der Videoüberwachung nicht erfasst ist. Weiters heißt es: „Bezüglich Tonaufzeichnungen oder -übertragungen ist in diesem Zusammenhang auf die ohnehin bestehenden Bestimmungen in SPG und der StPO zu verweisen.“

<sup>2</sup> In §§ 136 ff StPO sind vergleichsweise strenge Kautelen für die Durchführung von optischer und akustischer Überwachung abgestellt wird. Einschlägig scheint auch § 54 Abs. 4 (iVm § 91c) SPG, der den Sicherheitsbehörden unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit einräumt, Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen.

Für die in Abs. 2 geregelte Informationspflicht schlagen wir folgende Formulierung vor:

**„Der ....<hier wäre die korrekte Auftraggeberbezeichnung einzufügen> hat die Videoüberwachung geeignet zu kennzeichnen (§ 50d Abs. 1 DSGVO 2000).“**

Wir schlagen außerdem folgenden Abs. 4 zur Regelung der datenschutzrechtlich gebotenen Protokollierungspflicht vor:

**„Jeder Verwendungsvorgang der Videoüberwachung ist zu protokollieren (§ 50b Abs. 1 DSGVO 2000).“**

II. Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

29. November 2012  
Für die Datenschutzkommission  
Das geschäftsführende Mitglied:  
SOUHRADA-KIRCHMAYER

Signaturwert	Q6BNjTxBNjERF30u/TD2xObvNvZGMfn1DrqNHG7QucAgP5cnf/wDyAdxKQuS85ufEk50nqvZJwxxXMpjOAeS+uxcij0qmksuMC6rU+8y9rU2lgkS1zqHUGlBq8hQBm5Bc27mxUDMzqdbRcbJxNU/a21FltTFxcwvxvgtKB50Uv9wuNiwHTRYTUd5vHRr71JrZEv2l2hVEVw0ootEtvqMrrxq5NlsHFS9XmfJgvayGfJOQfV0F0PoBdGxAYfQKj3sbV7yrJY/o1f1qjTZZYrg72WO9GwlcM4ylfiatSQxrtSJsnpHL2WzZmdyxAMG3DU21UiYswvANA+3zejZlWaBQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Amtssignatur Datenschutzkommission,O=Amtssignatur Datenschutzkommission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-30T08:46:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	543759
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	